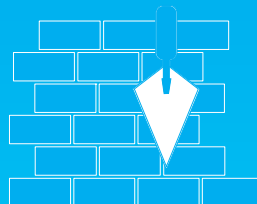




Vergabe und Nachprüfung öffentlicher Aufträge nach dem GWB



Leitfaden

Vergabe und Nachprüfung öffentlicher Aufträge nach dem GWB

I. Grundlagen des Kartellvergaberechts

1. Geltende Rechtsvorschriften

Neue VgV

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹⁾ regelt seit dem 1. 1. 1999 in seinem 4. Teil die Vergabe öffentlicher Aufträge (sog. Kartellvergaberecht): Nach den §§ 97 ff. GWB haben öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die Sektorenverordnung (SektVO)²⁾ oder nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV)³⁾ die Vorschriften der sog. „Verdingungsordnungen“ (Vergabe- und Vertragsordnungen) anzuwenden. Der Bieter hat einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Er kann in einem besonderen Verfahren die ordnungsgemäße Einhaltung der Vergabevorschriften überprüfen lassen. Mit dem Kartellvergaberecht hat der deutsche Gesetzgeber entsprechende europarechtliche Vorgaben der EU umgesetzt.⁴⁾

2. Vergabegrundsätze

Maßgebend für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Vergabegrundsätze, § 97 GWB:

Wettbewerbsgrundsatz

– der **Wettbewerbsgrundsatz**; er verlangt, dass in einem formalisierten Verfahren möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistung anzubieten. Deshalb genießt das offene Verfahren den Vorrang.

Transparenzgebot

– das **Transparenzgebot**; nur ein durchsichtiges und nachvollziehbares Vergabeverfahren gewährleistet echten Wettbewerb.

Gleichbehandlungsgebot
vergabefremde Kriterien

– das **Gleichbehandlungsgebot**; es gebietet, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet grundsätzlich, **vergabefremde Kriterien** anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (einschließlich Gesetzestreue) auszuwählen. Weitergehende Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden, es sei denn sie werden durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen⁵⁾. Unabhängig davon dürfen für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen.⁶⁾

Verhandlungsverbot

– das **Verhandlungsverbot**; die Vergabevorschriften verbieten den Auftraggebern grundsätzlich, mit den Bietern zu verhandeln. Gespräche mit Bietern zu dem Zweck, Zweifel über Angebote oder Bieter auszuräumen, sind zulässig.

Gebot der Losvergabe

– das **Gebot der Losvergabe**; umfangreiche Aufträge sind in einzelne Fach- und Teillose aufzuteilen, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben; in bestimmten Fällen gilt das Gebot der Losvergabe auch für die Vergabe von Unteraufträgen.⁷⁾

Gebot der Wirtschaftlichkeit

– das **Gebot der Wirtschaftlichkeit**; der Zuschlag ist auf das **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen.

1) BGBl. I 1998 S. 2546; Neufassung in der Bekanntmachung vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.5.2009 (BGBl. I S. 1102).

2) Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 23.9.2009 (BGBl. I S. 3110)

3) BGBl. I 2003 S. 169, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung vom 7.6.2010 (BGBl. I S. 724).

4) Vgl. insbesondere Richtlinie 2004/17/EG vom 31.3.2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABIEU Nr. L 134 S. 1; Richtlinie 2004/18/EG vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABIEU Nr. L 134 S. 114.

5) Vgl. § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB. Das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz vom 28.6.2000 wurde mit Wirkung vom 1.1.2010 aufgehoben (GVBl. 2009 S. 630). Vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 3.4.2008, C-346/06, „Rüffert“.

6) Vgl. § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB.

7) Vgl. § 97 Abs. 3 Satz 4 GWB.

II. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Das Kartellvergaberecht (§§ 97 ff. GWB) ist anzuwenden, wenn ein öffentlicher Auftraggeber (§ 98 GWB) einen öffentlichen Auftrag (§ 99 GWB) vergibt, der den Schwellenwert erreicht (§ 100 Abs. 1 GWB), und kein Ausnahmetatbestand greift (§ 100 Abs. 2 GWB).

1. Öffentlicher Auftraggeber Diese Vorschriften des GWB richten sich nur an öffentliche Auftraggeber. Dies sind nach § 98 GWB:

- Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen, § 98 Nr. 1 GWB;
- andere juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die zu einem besonderen Zweck gegründet wurden und von der öffentlichen Hand beherrscht werden, § 98 Nr. 2 GWB;
- Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen, § 98 Nr. 3 GWB;
- bestimmte Unternehmen auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs (sog. „Sektorenbereich“), § 98 Nr. 4 GWB;
- Bauherren bestimmter, zu mehr als 50 % subventionierter Vorhaben, § 98 Nr. 5 GWB;
- Baukonzessionäre, § 98 Nr. 6 GWB.

2. Öffentlicher Auftrag Ein öffentlicher Auftrag ist der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen schriftlich geschlossene Vertrag über eine bestimmte entgeltliche Leistung, § 99 Abs. 1 GWB.

Inhouse-Geschäft Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH liegt kein öffentlicher Auftrag vor, wenn der Auftraggeber über die betreffende Einrichtung eine **Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen** ausübt **und** die betreffende Einrichtung **im Wesentlichen für die Körperschaft oder die Körperschaften tätig** ist, die ihre Anteile innehaben (vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft).

Bauaufträge Gegenstand der Bauaufträge ist die Ausführung bzw. die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte nach den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, § 99 Abs. 3 GWB.

Lieferaufträge Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen, § 99 Abs. 2 GWB.

Dienstleistungsaufträge Dienstleistungsaufträge sind diejenigen Verträge über Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferleistungen sind, § 99 Abs. 4 GWB.

Das Vergaberecht erstreckt sich auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und zwar im sog. „klassischen Bereich“ und im sog. „Sektorenbereich“. Aufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs bilden den „**Sektorenbereich**“, alle anderen Aufträge gehören zum „**klassischen Bereich**“.

3. Schwellenwerte Die Regeln des GWB gelten nur für die Vergabe eines Auftrags, dessen Volumen einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Das GWB legt die Schwellenwerte nicht selbst fest, sondern enthält in § 100 Abs. 1 i.V.m. § 127 Nr. 1 GWB die Ermächtigung zur Festlegung der Schwellenwerte durch Rechtsverordnung des Bundes: Dies ist für den „**klassischen Bereich**“ in § 2 VgV geschehen; für den „**Sektorenbereich**“ verweist § 1 Abs. 2 SektVO auf die Festlegung durch europarechtliche Bestimmungen.

Neu Die aktuellen Werte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Auftrag	„Klassischer Bereich“	„Sektorenbereich“	Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen
Bauftrag	4.845.000 Euro	4.845.000 Euro	4.845.000 Euro
Lose von Bauaufträgen	1 Mio Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose
Lieferauftrag	193.000 Euro	387.000 Euro	125.000 Euro ^{*)}
Dienstleistungsaufträge	193.000 Euro	387.000 Euro	125.000 Euro ^{**)}
Für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert	193.000 Euro	387.000 Euro	125.000 Euro ^{***)}
Für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	387.000 Euro	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose

*) Beachte: Im Verteidigungsbereich bei der Beschaffung von Waren, die **nicht** in Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführt sind, beträgt der Schwellenwert 193.000 Euro.

**) Beachte: Im Bereich Forschung und Entwicklung sowie bei Dienstleistungen nach Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG beträgt der Schwellenwert 193.000 Euro.

***) Sofern Anmerkung **) einschlägig ist, beträgt der Schwellenwert 193.000 Euro.

4. Ausnahmetatbestände

Vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts ausgenommen sind Arbeitsverträge sowie bestimmte, eng auszulegende Ausnahmetatbestände, die in § 100 Abs. 2 Buchstabe a–t GWB aufgeführt sind.

Anzuwendende Vorschriften

Liegen die Voraussetzungen des Kartellvergaberechts (§ 97 ff. GWB) vor, sind die anzuwendenden Vorschriften zu bestimmen. Auch diesbezüglich ist wiederum zwischen dem „klassischen Bereich“ und dem „Sektorenbereich“ zu unterscheiden.

SektVO Neu

Für den „**Sektorenbereich**“ sind die Verfahrensvorschriften in der **SektVO** zusammengefasst. Sie gilt für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 4 GWB, die Aufträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs vergeben.

VgV i. V. m. den sog. „Verdingungsordnungen“

Für den „**klassischen Bereich**“ gelten nach Maßgabe der **VgV** folgende Regelungen in den sog. „Verdingungsordnungen“:

VOB/A

– Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)⁸⁾ Abschnitt 2** für Bauaufträge,

VOL/A

– die **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)⁹⁾ Abschnitt 2** für Lieferaufträge und gewerbliche Dienstleistungsaufträge und

VOF

– die **Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)¹⁰⁾** für Dienstleistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können und im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

8) VOB/A Ausgabe 2009 vom 31.7.2009, BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009, geändert durch Bek. vom 19.2.2010, BAnz. Nr. 36 vom 5.3.2010.

9) VOL/A Ausgabe 2009 vom 20.11.2009, BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009, geändert durch Bek. vom 19.2.2010, BAnz. Nr. 32 vom 26.2.2010.

10) VOF Ausgabe 2009 vom 18.11.2009, BAnz. Nr. 185a vom 8.12.2009.

Gliederung von
VOB/A und VOL/A

Die VOB/A und VOL/A sind jeweils in zwei Abschnitte untergliedert. Abschnitt 2 regelt die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert den einschlägigen Schwellenwert erreicht (Kartellvergaberecht). Abschnitt 1 gilt nur für Aufträge unterhalb des einschlägigen Schwellenwerts.

Die VOF gilt nur für Auftragsvergaben über dem betreffenden Schwellenwert, und zwar nur für Auftragsvergaben im „klassischen Bereich“.

Die anzuwendenden Vorschriften ergeben sich im Einzelnen aus dem folgenden Überblick:

	Bauftrag	Lieferauftrag	gewerblicher Dienstleistungs- auftrag	freiberuflicher Dienstleistungsauftrag	
				vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar	nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar
„Sektorenbereich“: § 98 Nr. 1–4 GWB	SektV	SektV	SektV	SektV	SektV
„Klassischer Bereich“: § 98 Nr. 1–3 GWB	VOB/A Abschnitt 2, § 6 I VgV	VOL/A Abschnitt 2, § 4 I VgV	VOL/A Abschnitt 2, § 4 I VgV	VOL/A Abschnitt 2, § 4 I VgV	VOF, § 5 VgV
„Klassischer Bereich“: § 98 Nr. 5 GWB	VOB/A Abschnitt 2, § 6 I VgV		VOL/A Abschnitt 2, § 4 II i.V. m. § 4 I VgV	VOL/A Abschnitt 2, § 4 II i.V. m. § 4 I VgV	VOF, § 5 VgV
„Klassischer Bereich“: § 98 Nr. 6 GWB	VOB/A Abschnitt 2, § 6 I VgV, insb. § 22a VOB/A				

III. Wahl des Vergabeverfahrens

Die unterschiedlichen
Verfahrensarten

Die SektVO und die Abschnitte 2 der VOB/A bzw. VOL/A sehen im Wesentlichen drei unterschiedliche Verfahrensarten vor:

Das **offene Verfahren**, das **nicht offene Verfahren** und das **Verhandlungsverfahren**.

Offenes Verfahren

Das **offene Verfahren** ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine **unbeschränkte Zahl** von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

Nicht offenes Verfahren

Das **nicht offene Verfahren** ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine **beschränkte Zahl** von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert wird.

Verhandlungsverfahren

Bei dem **Verhandlungsverfahren** wird der Auftrag ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Der Auftraggeber spricht ausgewählte Personen an, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

VOB/A und VOL/A

Im „klassischen Bereich“ kann der Auftraggeber zwischen den Verfahrensarten grundsätzlich **nicht frei wählen**. In Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A ist das **offene Verfahren** die Regel. Das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren können nur unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden.

SektVO

Im „Sektorenbereich“ dagegen lässt die SektVO dem Auftraggeber die **freie Wahl** zwischen den Verfahrensarten (§ 6 Abs. 1 SektVO), sofern eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgt.

VOF	Die VOF sieht für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, das Verhandlungsverfahren, Wettbewerbe und Planungswettbewerbe vor. Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen. Die Auswahl des Plans erfolgt durch ein Preisgericht.
<i>Wettbewerblicher Dialog</i>	In Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A ist schließlich bei besonders komplexen Aufträgen ein sog. wettbewerblicher Dialog zulässig, bei dem mit ausgewählten Unternehmen ermittelt und festgelegt wird, wie die Bedürfnisse des Auftraggebers am besten erfüllt werden können.

IV. Das Nachprüfungsverfahren

1. Nachprüfungsbehörden	Das GWB schützt die Rechte der Bieter durch ein eigenständiges Nachprüfungsverfahren. Der Bieter kann in erster Instanz die Vergabekammer und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht (OLG) anrufen. In Bayern bestehen die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern und die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken ¹¹⁾ . In zweiter Instanz ist für ganz Bayern das OLG München zuständig ¹²⁾ .
2. Verfahren vor der Vergabekammer <i>Rechtsschutz des Bieters</i>	Bei den Rechtsschutzmöglichkeiten des Bieters ist zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsschutz vor der Zuschlagsentscheidung – Rechtsschutz des Bieters zwischen Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung – Rechtsschutz nach der Zuschlagserteilung.
Rechtsschutz vor Zuschlagsentscheidung <i>Antragsbefugnis</i>	Der Bieter kann zum Schutz seiner Rechte vor der Entscheidung des Auftraggebers, welchem Bieter er den Zuschlag erteilen wird, in erster Instanz die Vergabekammern anrufen. Die Vergabekammern werden nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Bieterrechten geltend macht. Die Verletzung kann in der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften oder in dem Unterlassen der Ausschreibung liegen.
<i>Rügepflicht</i>	Der Antragsteller hat den Verfahrensverstöß, sofern er ihn erkannt hat oder der Verstoß aus der Bekanntmachung erkennbar ist, bei der Vergabestelle vor Stellung des Nachprüfungsantrags zu rügen. Kommt er seiner Rügepflicht nicht unverzüglich nach, so ist der Antrag unzulässig.
Neu	Aus den Vergabeunterlagen erkennbare Verstöße sind spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungs- und Angebotsfrist zu rügen (§ 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB). Wird einer Rüge nicht abgeholfen, ist ein Nachprüfungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung zu stellen (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).
<i>Suspensivwirkung</i>	Ist der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt ihn die Vergabekammer dem Auftraggeber zu. Nach der Zustellung des Antrags darf der Auftraggeber den Zuschlag bis zur Entscheidung der Vergabekammer und bis zum Ablauf der für die Einlegung der sofortigen Beschwerde an das OLG geltenden Frist nicht erteilen.

11) Die Vergabekammer Nordbayern ist zuständig für die Überprüfung von Vergaben von Vergabestellen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken haben; die Vergabekammer Südbayern ist zuständig für die Überprüfung von Vergaben von Vergabestellen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern oder Schwaben haben, vgl. § 2 BayNpV (Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 1.1.1999, GVBl. S. 2).

12) Vgl. § 22 GZVJu (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16.11.2004, GVBl. S. 471).

Entscheidung

Die Vergabekammer fällt und begründet ihre Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung **innen** einer Frist von **fünf** Wochen. Die Frist kann ausnahmsweise bei besonders schwierigen Verfahren durch begründete Verfügung verlängert werden.

Rechtsschutz zwischen
Zuschlagsentscheidung und
Zuschlagserteilung

Nach der Wertung der Angebote hat der Auftraggeber die **Zuschlagsentscheidung** zu treffen. Vor der **Zuschlagserteilung** muss er nach § 101a GWB die nicht berücksichtigten Bieter über seine Zuschlagsentscheidung informieren, und zwar 15 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung¹³⁾; dies gilt auch für Bewerber, falls sie nicht vorher über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Innerhalb dieser Frist kann der Bieter die Entscheidung des Auftraggebers vor der Vergabekammer überprüfen lassen. Unterbleibt die Information der Bieter durch den Auftraggeber oder erteilt er den Zuschlag vor Fristablauf, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam (§ 101b Abs. 1 GWB).

Informationspflicht

Neu

Rechtsschutz des Bieters
nach Zuschlagserteilung

Das Vergabeverfahren endet mit der Zuschlagserteilung auf ein Angebot. Durch den Zuschlag wird das betreffende Angebot angenommen und damit der Vertrag geschlossen.

Mit der Erteilung des Zuschlags enden die Rechtsschutzmöglichkeiten des vermeintlich übergangenen Bieters. Die Zuschlagserteilung ist nach den Bestimmungen des GWB unanfechtbar, § 114 Abs. 2 GWB. Der vermeintlich übergangene Bieter kann nur noch die Feststellung des Vorliegens einer Rechtsverletzung beantragen, sofern er vor Zuschlagserteilung ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet hat, oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

Schutz des Auftraggebers

Eine Besonderheit des Nachprüfungsverfahrens besteht darin, dass der öffentliche Auftraggeber die Überprüfung des Vergabeverfahrens vor den Vergabekammern nicht beantragen kann. Die Auftraggeber können sich jedoch in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen das durch den Nachprüfungsantrag des Bieters ausgelöste Zuschlagsverbot zur Wehr setzen, indem sie sich die Zuschlagserteilung durch die Vergabekammer gestatten lassen.

Gestattung der
Zuschlagserteilung

Die Vergabekammer gestattet nach vorläufiger Prüfung die Zuschlagserteilung, wenn die Vorteile eines raschen Abschlusses des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung überwiegen. Allerdings kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Bieters das Verbot der Zuschlagserteilung wiederherstellen. Versagt die Vergabekammer dem Auftraggeber den Zuschlag, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag den Zuschlag gestatten.

3. Verfahren vor dem OLG
Sofortige Beschwerde

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer in der Hauptsache ist die **sofortige Beschwerde zum OLG** zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich und mit Begründung bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Anwaltszwang, ausgenommen für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Entscheidung

Hält das OLG die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. Es entscheidet entweder in der Sache selbst oder verpflichtet die Vergabekammer, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts in der Sache erneut zu entscheiden.

Vorläufiger Rechtsschutz

Die sofortige Beschwerde hat gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer **aufschiebende** Wirkung. Der Auftraggeber darf den Zuschlag nicht erteilen. Auf schriftlichen und gleichzeitig begründeten Antrag des Auftraggebers kann das Gericht unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und die Zuschlagserteilung gestatten. Das Beschwerdegericht hat die Vorabentscheidung über die Zuschlagsgestattung innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen.

13) Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage (§ 101a Abs. 1 Satz 4 GWB).

4. Ordentlicher Rechtsweg Schadensersatzansprüche des Bieters

Der Bieter kann zudem wegen Verletzung von Vergabevorschriften Schadensersatzansprüche, insbesondere für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder die Teilnahme am Vergabeverfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Diese sind an unanfechtbare Entscheidungen der Vergabekammer und des OLG gebunden.

Schadensersatzansprüche bei Rechtsmissbrauch

Antragsteller, welche die Rechtsschutzmöglichkeiten des Vergaberechts rechtsmissbräuchlich einsetzen, sind den Verfahrensbeteiligten zu Schadensersatz verpflichtet. Ein **Missbrauch** liegt insbesondere vor, wenn

- die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben erwirkt wird,
- die Überprüfung mit dem Ziel beantragt wird, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen
- ein Antrag in der Absicht gestellt wird, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

5. Kosten

Für die Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.

Vorschuss

Die Höhe der Gebühr beträgt grundsätzlich mindestens 2.500 Euro und soll einen Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Die Vergabekammer verlangt mit der Zustellung des Nachprüfungsantrags an den Auftraggeber die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr.

Der Text dieses
Leitfadens ist unter
der Internet-Adresse
[http://www.stmwivt.bayern.de/
Publikationen](http://www.stmwivt.bayern.de/Publikationen)
abrufbar.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Hausadresse: Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Telefon: 089 2162-2303
Fax: 089 2162-3326
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>
Gestaltung: Technisches Büro
Gedruckt auf 100% Recycling-Papier
7/2010